

Gemeinderatstagebuch

zur Sitzung vom 29. Mai 2017

Die Weiterführung der Bebauungsplanverfahren „Dorfgärten“ im Ortsteil Felldorf und „Bühne“ im Ortsteil Bierlingen wurden in der vergangenen Gemeinderatssitzung thematisiert. Bezüglich des Bebauungsplan „Dorfgärten Felldorf, 1. Änderung“ wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Außerdem wurde die Neufassung der Feuerwehrgeldersatzsatzung beschlossen.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen

Herr **Gunter Schmid aus Starzach-Wachendorf** weist den Vorsitzenden darauf hin, dass er mehrfach dem Starzacher Revierförster und dem Bauhofleiter mitgeteilt habe, dass **Zementsäcke im Wald** an einer bestimmten Stelle abgelagert worden sind. Trotz seiner mehrfachen Hinweise seien diese Zementsäcke nicht entfernt worden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass sowohl der Revierförster als auch der Bauhofleiter der Gemeinde Starzach dem Hinweis nachgegangen sind, jedoch die Zementsäcke an der genannten Stelle nicht auffindbar waren. Vermutlich bedarf es nochmals einer Abstimmung des genauen Ablagerungspunktes. Er werde diesbezüglich im Nachgang zur Gemeinderatssitzung zusammen mit Herrn Schmid die genaue Stelle der Ablagerungen ausfindig machen.

Des Weiteren möchte Herr **Gunter Schmid** wissen, warum der **Schulbus** derzeit nicht mehr ins Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf fahre.

Bürgermeister Noé antwortet, dass dies so nicht stimme. Die Haltestelle auf dem eingeschotterten Platz im Wohn- und Freizeitgebiet im Teilort Wachendorf werde bezüglich des Schülerbeförderungsverkehrs nach wie vor angefahren. Er könne sich nur vorstellen, dass umlaufbedingt kleinere Änderungen vorgenommen worden sind, was jedoch keine Auswirkungen auf die Häufigkeit der Fahrten und die rechtzeitige Ankunft von Schülerinnen und Schülern an deren Schulen hat. Er werde diesbezüglich nochmals beim Landratsamt, Abteilung Straßen und Verkehr nachfragen.

Herr **Gunter Schmid** geht anschließend auch auf die **Parksituation** im Kiefernweg in Starzach-Wachendorf ein. Die Gemeindeverwaltung habe bekanntlich veranlasst, dass die Halteverbotszone vergrößert wurde. Das betreffende Halteverbotschild wurde ca. 6 m in jede Richtung versetzt. Aus seiner Sicht sei dies jedoch noch nicht ausreichend, da beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge wohl kaum an dieser Stelle durchkommen. Auch das Müllfahrzeug müsse regelmäßig sehr oft rangieren. Das Halteverbot werde aus seiner Sicht zu wenig kontrolliert. Er möchte wissen, ob jedes Grundstück im Bereich des Kiefernweges eine Auflage habe, Parkflächen auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Außerdem habe er ein Foto gemacht, welches die Freihaltung eines Bereiches in der Halteverbotszone mithilfe eines Klappstuhls zeigt. Der Vorsitzende antwortet, dass gemäß gültigem Bebauungsplan jedes Grundstück im Bereich Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen einen Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachweisen muss. Er ist der Meinung, dass entsprechende Stellplätze auf jedem Grundstück (in jedem Baugesuch) ausgewiesen sind. Sofern die gesetzliche Stellplatzpflicht nicht eingehalten werde, sei die Baurechtsbehörde für etwaige Sanktionen zuständig. Er werde diesbezüglich im Nachgang zur Gemeinderatssitzung nochmals das Gespräch mit Herrn Schmid suchen, um Detailfragen zu klären. Bezüglich des Falschparkens und der regelmäßigen Kontrolle des Halteverbots betont der Vorsitzende, dass die Gemeinde nicht Straßenverkehrsbehörde ist. Die Sanktionierung von Falschparkern müsse durch das Landratsamt Tübingen und außerhalb der Geschäftszeiten des Landratsamtes, die Polizei vornehmen. Durch die Vergrößerung der Halteverbotszone habe die Gemeinde Starzach das Ziel verfolgt, die Situation im genannten Bereich zu verbessern. Ein Feuerwehrfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Starzach war ebenfalls vor Ort und ist problemlos durch den Bereich gefahren. Er gebe Herrn Schmid aber vollkommen Recht, dass die Situation nach wie vor nicht befriedigend ist. Er werde darauf hinwirken, dass Kontrollen durch das Landratsamt Tübingen und der Polizei in diesem Bereich verstärkt erfolgen werden.

Jedoch habe er wenig Hoffnung, dass die Einzelkontrollen deutlich erhöht werden, da sowohl für die Polizei als auch für das Landratsamt Tübingen die Parksituation im Kiefernweg in Starzach-Wachendorf wohl nicht oberste Priorität hat. Er weist auf ein Formular des Landratsamts Tübingen hin, welches auch über die Homepage der Gemeinde Starzach zu bekommen ist, über welches Anwohner entsprechende Falschparker melden können. Wenig Sinn habe es, wenn bei der Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt anonyme Meldungen gemacht werden. Bezüglich des abgestellten Klappstuhles im Kiefernweg zur Reservierung einer Parkmöglichkeit, bittet er Herrn Schmid, ihm das entsprechende Foto zu übersenden.

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in nichtöffentlicher Sitzung vom 06.04.2017 der Gemeinderat einstimmig dem Erwerb des Grundstücks Hauptstraße 94 in Starzach-Bierlingen zugestimmt hat. Das Rechtsgeschäft soll gemäß Gemeinderatsbeschluss erst im Jahr 2018 abgewickelt werden.

Verabschiedung von Herrn GOAR Stefan Blank

Der Vorsitzende geht auf die bevorstehende Pensionierung von Herrn GOAR Blank zum 31.07.2017 ein. Herr Blank hat rechtzeitig einen entsprechenden Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung gestellt. Aufgrund von vorhandenen Überstunden und Resturlaub ist Herr Blank bereits nicht mehr im Dienst. Eine interne Verabschiedungsfeier, zu welcher die Gemeinde Starzach und Herr Blank gemeinschaftlich eingeladen haben, fand am 12.05.2017 im Bürgerhaus in Starzach-Bierlingen statt. Herr Blank wurde in einem festlichen Rahmen gebührend verabschiedet. Bei seiner Rede während der Verabschiedungsfeier ging der Vorsitzende auf den beruflichen Werdegang von Herrn Blank ein. Herr Blank habe sich u.a. dadurch ausgezeichnet, dass er auch unbequeme Themen stets angegangen ist und auch in den letzten Jahren vor seinem Ruhestand bis zum Schluss mit vollem Einsatz für die Gemeinde Starzach agiert hat. Die sehr positiven Dienstzeugnisse, die Herr Blank während seiner langjährigen Tätigkeit ausgestellt bekommen hat, könne er durchweg bestätigen. Das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und Herrn Blank sei anfangs nicht harmonisch verlaufen, jedoch habe sich in den letzten Jahren ein sehr gutes Arbeitsverhältnis entwickelt, so dass er gerne auch noch länger mit Herrn Blank und dem Rathaus-Team zusammen gearbeitet hätte.

Herr Blank bedankt sich für die sehr schöne interne Verabschiedungsfeier im Bürgerhaus in Starzach-Bierlingen. Er bedankt sich für die zahlreichen Geschenke und für die guten Wünsche. Es sei eine intensive Zeit in Starzach gewesen und es sei nun die Zeit gekommen, die Verantwortung in jüngere Hände zu geben.



Daraufhin überreicht Bürgermeister Noé Herrn GOAR Blank eine Urkunde zur Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung ab dem 31.07.2017.

Bebauungsplan „Dorfgärten Felldorf, 1. Änderung“ im Ortsteil Felldorf

- **Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden eingegangenen Anregungen**
- **Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Anregungen**
- **Satzungsbeschluss**

Gl Zegowitz führt aus, dass in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.03.2017 der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Dorfgärten Felldorf, 1. Änderung“ im Ortsteil Felldorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch erfolgte. In der Gemeinderatssitzung am 06.04.2017 erfolgte daraufhin der Beschluss zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (Offenlage). In der Ausgabe des Starzach-Boten vom 13.04.2017 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die Offenlage. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange angehört. Die Frist endete am 24.05.2017. Den Gemeinderäten liegt eine Synopse vor, die die eingegangenen Anregungen darstellt und eine Stellungnahme der Verwaltung sowie einzelne Beschlussanträge der Verwaltung wiedergibt.

Hierzu fasst der Gemeinderat **einstimmig** jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung, die von der Verwaltung vorgeschlagenen **Beschlüsse**, sofern Zustimmung erforderlich ist. Ansonsten wird vom jeweiligen Sachverhalt Kenntnis genommen.

Für den Bau eines Stauraumkanals in der Herdererstraße in Starzach-Felldorf hat die Gemeinde Starzach einen Förderbescheid erhalten. Es ist vorgesehen, dass die Baumaßnahme „Stauraumkanal Herdererstraße“ zusammen mit der Erschließung des Baugebietes „Dorfgärten“ umgesetzt wird. Dadurch scheint es möglich, Kosteneinsparungen z.B. durch eine gemeinsame Baustelleneinrichtung generieren zu können, um dadurch ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielen zu können.

Parallel zum Bebauungsplan wurde ebenso bei der Sitzung im April 2017 das Baulandumlegungsverfahren eingeleitet. Der ständige Umlegungsausschuss der Gemeinde Starzach hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 den Beschluss gefasst, der Planstraße des Gebietes den Namen „Dorfgärten“ zu geben. Dies wurde in den Planentwurf eingearbeitet. Der aus der Bevölkerung vorgeschlagene Straßename „Klammhokastraße“ wurde nicht berücksichtigt. Außerdem wurde am 19.04.2017 der Kaufvertrag zwischen einer Grundstückseigentümerin und der Gemeinde Starzach notariell beurkundet, der für die Erstellung des Stauraumkanals außerhalb des Baugebietes noch notwendig war. Die Erschließungsplanung seitens des Ingenieurbüros Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N. ist aktuell in Bearbeitung.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat fasst, zu den eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden die erforderlichen Beschlüsse.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Dorfgärten Felldorf 1. Änderung" als Satzung mit dem Entwurf vom Stand 29.05.2017. Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist der Bebauungsplan mit Stand vom 25.05.2017, die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 25.05.2017.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bühne“ im Ortsteil Bierlingen

- **Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden eingegangenen Anregungen**
- **Beschluss zur nochmaligen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden**
- **Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfes**

Gl Zegowitz führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2016 der Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bühne“ im Ortsteil Bierlingen erfolgte. Da der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kleiner als 2 Hektar ist, war man davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren erarbeitet werden kann. Damals erfolgte unter anderem auch der Beschluss zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus, Starzach-Bierlingen, zwischen dem 13.12.2016 und dem 13.01.2017, ebenso wie die Durchführung der Anhörung. Dies wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Starzach vom 02.12.2016 öffentlich bekanntgemacht. Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung fand keine Einsichtnahme in die Planunterlagen statt. Es sind keine Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen worden. Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden eingegangenen Anregungen liegen den Gemeinderäten vor. Zu den einzelnen Anregungen hat die Gemeindeverwaltung ihre Stellungnahme abgegeben und einen Beschlussantrag formuliert.

Einige Behörden haben die Mitteilung gemacht, dass das beschleunigte Verfahren im konkreten Fall, trotz des kleinen Geltungsbereichs, nicht möglich sei, weil die Fläche nicht im gültigen Flächennutzungsplan liegt.

Nach Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg a.N. ist daher unter anderem die Erstellung eines Umweltberichts notwendig. Dies ist auch erforderlich um den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bühne“, so hat es die Gemeindeverwaltung zwischenzeitlich veranlasst. Abgesehen von diesem Hinweis bezüglich des Flächennutzungsplanes und Abänderung des vereinfachten Verfahrens in ein normales Bebauungsplanaufstellungsverfahren gingen keine Anregungen ein, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Bühne negativ beeinflussen.

Der Umweltbericht, der als Anhang an die Begründung gehört, liegt der Gemeindeverwaltung noch nicht vor. Das weitere Vorgehen hierzu ist folgendes: Ergeben sich durch den Umweltbericht keine Änderungen, die die Grundzüge der Planung betreffen, so kann die nochmalige Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie die erneute Offenlage stattfinden, mit der Version des Textteils, der Begründung samt Umweltbericht als Anhang und dem Planentwurf die in dieser Sitzung als Anlage vorliegen.

Gl Zegowitz benennt im weiteren Verlauf jeweils einzeln die von der Netzte BW GmbH, vom Regionalverband Neckar-Alb, von der Unitymedia BW GmbH, von der Stadtverwaltung Rottenburg a.N., vom Regierungspräsidium Tübingen, vom Regierungspräsidium Freiburg, von der Telekom und vom Landratsamt Tübingen eingegangenen Anregungen und gibt hierzu, ebenfalls je eingegangener Anregung, eine Stellungnahme der Verwaltung ab.

Hierzu fasst der Gemeinderat **einstimmig** jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen **Beschlüsse**, sofern Zustimmung erforderlich ist. In den anderen Fällen nimmt er vom Sachverhalt Kenntnis.

Als weiterer Schritt muss in einer Folgesitzung eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattfinden sowie eine erneute Offenlage. Dies muss formal eingehalten werden. Bereits in der vergangenen Gemeinderatssitzung wurde von Seiten der Verwaltung erläutert, dass die Verwaltung im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit den Eigentümern des Flurstücks 3477 (neu) darauf drängt, dass bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes von diesem Grundstück noch mindestens 1,5 m Grundstücksfläche entlang des landwirtschaftlichen Begleitwegs erworben wird, um gegebenenfalls in der Zukunft die Möglichkeit zu haben, eine weitere Bebauung in nördlicher Richtung im Rahmen eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens ermöglichen zu können. Dies würde dann zur notwendigen Breite einer Erschließungsstraße führen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat fasst zu den eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange die erforderlichen Beschlüsse.
2. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Bühne“ sowie die nochmalige Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (Offenlegung) wie bereits dargelegt.
3. Dem Planentwurf mit Datum vom 28.11.2016 und den Textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Gestaltungsvorschriften sowie der Begründung je mit Datum vom 19.05.2017 wird zugestimmt
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Neufassung einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

GAR Wannenmacher weist darauf hin, dass seit dem 30.12.2015 das neue Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg (FWG) gilt. Unter § 34 FwG ist hierbei geregelt, welche Einsätze der Gemeindefeuerwehr eine Kostenersatzpflicht nach sich ziehen bzw. welche Leistungen der Gemeindefeuerwehr unentgeltlich erbracht werden müssen oder können.

§ 34 Abs. 5 FwG regelt, welchen Kostenersatz Dritte für den Einsatz der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte zu entrichten haben, sofern keine unentgeltliche Leistung der Freiwilligen Feuerwehr vorliegt. Die Festlegung eines durchschnittlichen Stundensatzes je ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglied muss anhand einer Kostenkalkulation erfolgen und per Satzung festgelegt werden.

Hierbei sind der tatsächliche Verdienstausschlag und die Auslagen sowie die jährlichen sonstigen Kosten je Feuerwehrangehörigem auf der Grundlage von 80 Jahresstunden zu berechnen.

§ 34 Abs. 7 FwG legt außerdem fest, dass auch Kostenersatz für am Einsatz beteiligte Feuerwehrfahrzeuge anhand von festgelegten Stundensätzen je Fahrzeugmodell abgerechnet werden müssen, sofern keine unentgeltliche Leistung der Freiwilligen Feuerwehr vorliegt. Das Feuerwehrgesetz sieht eine konkrete Berechnungsformel für die Ermittlung der Stundensätze der individuellen Feuerwehrfahrzeuge vor. **§ 34 Abs. 8 FwG** räumt jedoch die Möglichkeit ein, dass das Innenministerium nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzt. Das Innenministerium hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und eine entsprechende **Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)** erlassen, welche seit dem 26.04.2016 Gültigkeit hat. Demnach müssen die Stundensätze je Fahrzeugmodell von den Kommunen in Baden-Württemberg nicht mehr individuell errechnet werden, sondern die Verordnung gibt verbindliche Stundensätze vor.

Die Verwaltung hat eine Entwurfsfassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS) erstellt. Als Grundlage für die Ausarbeitung diente eine Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, welche die gesetzlichen Vorgaben aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 30.12.2015 vollständig berücksichtigt.

§ 5 des Satzungsentwurfes (Höhe des Kostenersatzes) regelt sowohl die Zusammensetzung als auch die korrekte Ermittlung des jeweiligen Kostenersatzes im Einsatzfall. Demnach wird bei einem Kostenersatz auslösenden Feuerwehreinsatz der Freiwilligen Feuerwehr Starzach in Zukunft ein **Stundensatz je ehrenamtlich tätigem Feuerwehrmitglied in Höhe von 17,50 €** abgerechnet. Die Höhe des Stundensatzes wurde anhand einer Kalkulation festgelegt, welche den Gemeinderäten übersendet worden ist.

Die Stundensätze für die am jeweiligen Einsatz beteiligten Feuerwehrfahrzeuge müssen nicht über die Kostenersatzsatzung der Gemeinde festgelegt werden, da hier direkt die Verordnung des Innenministeriums (VOKeFw) greift. Die Feuerwehrfahrzeugstundensätze wurden lediglich nachrichtlich in den Satzungsentwurf übernommen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass zwar das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg sich bereits am 30.12.2015 geändert hat, jedoch die entsprechenden Mustersatzungen und Ausführungen vom Gemeindetag Baden-Württemberg erst in den letzten Wochen / Monaten veröffentlicht worden sind, so dass eine Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung erst zum jetzigen Zeitpunkt Sinn gemacht hat.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Kalkulation des Stundensatzes für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Starzach gemäß § 34 Abs. 5 FwG vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation zu Eigen und beschließt diese komplett.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS) in der Fassung vom 29.05.2017.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Pakt für Integration

Das Ministerium für Soziales und Integration sowie die kommunalen Landesverbände haben sich auf einen Pakt für Integration (PIK) mit den Kommunen geeinigt. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am Donnerstag, 27.04.2017. Kernstück des Paktes ist die Finanzierung von rund 1.000 Integrationsmanagern in den Städten und Gemeinden. Diese sollen die Geflüchteten mit Bleibeperspektive zwei Jahre lang individuell dabei unterstützen, die vorhandenen Integrationsangebote wahrzunehmen. Damit wird insoweit die ungeklärte Frage der Zuständigkeit für die soziale Beratung und Betreuung nach § 18 Abs. 2 S. 3 des Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) für zwei Jahre durch diese Förderung aufgelöst, da das Land sowohl die Finanzierung als auch das Maß der Beratung und Betreuung im Rahmen einer freiwilligen Leistung definiert.

Aufgabe des Integrationsmanagements

Die Integrationsmanager sollen die Integration von geflüchteten Menschen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg im Einzelfall steuern und fördern. Sie wirken insbesondere auf eine Stärkung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Menschen hin. Die geflüchteten Menschen sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben, um diese selbständig nutzen zu können. Dabei sollen die Integrationsmanager den geflüchteten Menschen deutlich machen, **dass Integration ein Recht und eine Pflicht zugleich ist**. Es soll die notwendige Mitwirkung durch eine Begleitung eingefordert werden.

Auf dieser Grundlage soll dann eine Integrationsvereinbarung mit den zu integrierenden Personen geschlossen werden. In Anlehnung an § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg sollen die Integrationsmanager zudem darauf hinwirken, dass die geflüchteten Menschen möglichst bald über eigenen Wohnraum verfügen und von öffentlichen Leistungen unabhängig sind. Die inhaltliche Ausgestaltung des Integrationsmanagements greift damit eine bereits 2015 im Rahmen der damaligen Grobkostenberechnung der kommunalen Landesverbände zum Ausdruck gebrachte Forderung auf. So wird die kommunale Ebene gestärkt, um das Integrationsmanagement im Einzelfall vor Ort zu organisieren, zu steuern und zu vernetzen.

Im Rahmen der Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 24.04.2017 haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis vereinbart, dass vermutlich alle Städte und Gemeinden, außer der Stadt Tübingen, das Integrationsmanagement auf den Landkreis übertragen, sofern vom Landkreis sichergestellt wird, dass für jede Kommune ein zuständiger Ansprechpartner benannt wird, der dann die Aufgabe vor Ort erledigt. Angedacht ist auch, gegebenenfalls die vorhandenen Verwaltungsräume mit einem Integrationsteam auszustatten, damit die Integrationsmanager zielgerichteter und gemeindeübergreifend agieren können. Die konkrete Vorgehensweise müsste mit dem Landkreis noch abgestimmt werden.

Stand 15.05.2017 sind in der Gemeinde Starzach 91 Flüchtlinge gemeldet. Diese Anzahl würde für eine Vollzeitstelle nicht ausreichen, so dass auch aus diesem Grund eine eigene Antragstellung durch die Gemeinde Starzach nicht möglich wäre. Mit der beabsichtigten Aufgabenerledigung durch den Landkreis (Rückmeldungsfrist: 31.05.2017) können weitere Verwaltungs- und Personalkosten vor Ort eingespart werden. Auch die Personalgewinnung durch den Landkreis erscheint zielgerichteter, als durch jede einzelne Stadt oder Gemeinde. Die bereits vorhandenen Strukturen und Schnittstellen zu anderen Akteuren können somit optimal ausgebaut werden. Auch stellen die Anforderungen an die Qualifikation der Integrationsmanager und die 2-jährige Befristung eine Herausforderung dar, geeignete Personen kurzfristig zu finden. Für die Gemeinde entstehen keine Personalkosten (auch nicht über die Kreisumlage), da die durch das Förderprogramm abgedeckt werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Gemeinde Starzach überträgt das Integrationsmanagement für den Förderzeitraum auf den Landkreis Tübingen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bebauungsplan „Weinberge 1. Änderung“ im Ortsteil Börstingen

Hier: Übernahme einer Baulast zur Sicherung einer öffentlichen Zufahrt

Seit dem 22.07.2005 besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Weinberge 1. Änderung“ im Ortsteil Börstingen. Dieser umfasst u.a. die Straße „Im Hopfengarten“. Am nordöstlichen Ende des Bebauungsplangebietes befindet sich das Grundstück Im Hopfengarten 35, Flurstück Nr. 1579 und das Flurstück Nr. 1588. Das Flurstück 1588 ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als Fußweg bzw. Zufahrt mit einer Breite von 3,5 m ausgewiesen. Dieser Weg, der im Eigentum der Gemeinde ist, führt um das Grundstück Flst. Nr. 1579 herum. Er dient gleichzeitig als Zufahrt für die angrenzenden Flurstücke. Aufgrund der örtlichen Situation verleitet es Anwohner dazu, den eigenen PKW auf diesem Weg abzustellen. Da es sich aber um einen öffentlichen Weg handelt, ist dort ein gesetzliches Halteverbot gegeben, da durch abgestellte Personenkraftwagen keine Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m mehr gegeben ist. Zwischenzeitlich erfolgte im Austausch mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Tübingen der Hinweis, dass das Landratsamt diesen Fußweg bzw. diese Zufahrt im Bebauungsplan nicht als öffentliche Verkehrsfläche betrachtet.

Auch wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weinberge 1. Änderung“ diese Wegfläche nicht explizit als öffentlichen Fußweg bzw. Zufahrt ausweist, so ist zumindest aus den Drucksachen bzw. den Niederschriften der damaligen Gemeinderatssitzungen zu entnehmen, dass dieser Weg eigentlich als Zufahrt für die angrenzenden (landwirtschaftlichen) Grundstücke erstellt wurde. Bisher war diese unterschiedliche Auffassung bezüglich der Nutzung dieses Weges unproblematisch. Mittlerweile wurde jedoch ein Bauantrag für das Grundstück Schulstraße 9 (Flurstück Nr. 384/1) bzgl. eines Carports bzw. einer Garage gestellt. Die Behandlung des Baugesuches erfolgte in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 05.07.2016. Dem Antrag wurde seinerzeit einstimmig zugestimmt. Das Flurstück 384/1 grenzt unmittelbar an das Fußweg-/Zufahrtflurstück der Gemeinde an. Für die Genehmigung dieses Bauantrages muss die Zufahrt aber rechtlich gesichert sein. Wie bereits dargelegt, ist die Gemeindeverwaltung grundsätzlich der Auffassung, dass die Zufahrt durch den öffentlich-rechtlichen Fußweg bzw. die Zufahrt gesichert ist. Da die Baurechtsbehörde dies nicht zweifelsfrei aus dem Bebauungsplan legitimieren kann, wurde im Zuge der Genehmigung angedacht, dass die Gemeinde Starzach eine Überfahrtsbaulast für die Erstellung des Carports übernehmen soll oder eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen ist.

Da nicht auszuschließen ist, dass bei einer Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes betroffen sind und somit ein erheblicher Aufwand für die Änderung des Bebauungsplanes notwendig wäre, würde die Gemeindeverwaltung die Zufahrt über eine Baulast mit Überfahrtsrecht mittragen. Dies wird als das verhältnismäßigere Mittel erachtet.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Gemeindeverwaltung teilt der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Tübingen im Zuge der Baugenehmigung für die Garage bzw. das Carport der Schulstraße 9 mit, dass sie bereit ist eine Baulast für das Überfahrtsrecht für das gemeindeeigene Grundstück (Flurstück Nr. 1588), Markung Börstingen, dass den Fußweg bzw. die Zufahrt darstellt, zu übernehmen.
2. Eine Änderung des Bebauungsplanes „Weinberge 1. Änderung“ wird nicht durchgeführt.
3. Die Gemeinde Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bestellung des Vorsitzes des Gutachterausschusses für den Geschäftsbereich der Gemeinde Starzach

In der Gemeinderatssitzung am 24.10.2016 erfolgte die Neubestellung des Gutachterausschusses für den Geschäftsbereich der Gemeinde Starzach. Neben den ehrenamtlichen Gutachtern wurde außerdem als Vorsitzender wieder Gemeindeoberamtsrat Stefan Blank bestellt. Da Herr Blank sich ab 31.07.2017 im Ruhestand befindet und u.a. auf Grund Erholungsurlaub seinen letzten Arbeitstag bereits hatte, ist eine Neubesetzung des Vorsitzenden notwendig. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich befristet auf 4 Jahre. Der Einheit halber, sodass die nächste Neubestellung des Gutachterausschusses für den Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Mitglieder gleichzeitig erfolgen kann, wird die Bestellung von Frau Zegowitz bis Oktober 2020 vorgeschlagen.

Da Frau Zegowitz die Nachfolge von Herrn Blank angetreten hat und bereits gemeinschaftlich mit dem Gutachterausschuss ein Gutachten erstellt hat, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, Frau Zegowitz als Vorsitzende des Gutachterausschusses befristet bis Oktober 2020 zu bestellen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass die Stelle des Vorsitzenden beim Gutachterausschuss grundsätzlich losgelöst von der Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung Starzach zu sehen ist, jedoch biete sich eine Kopplung der Tätigkeit als Hauptamtsleiter/Hauptamtsleiterin an.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Als Vorsitzende des Gutachterausschusses für den Geschäftsbereich der Gemeinde Starzach wird Frau Gemeindeinspektorin Marie-Sophie Zegowitz mit sofortiger Wirkung bis Oktober 2020 bestellt.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bekanntgaben

Ablösevereinbarungen Verpflichtung Mesnerdienst

Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden Bierlingen, Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf haben der jeweils für den Einzelfall formulierten Ablösevereinbarung zugestimmt. Der Vorsitzende hat die jeweiligen Ablösevereinbarungen unterzeichnet und an das Katholische Verwaltungszentrum Tübingen zurückgesendet. Sobald der Diözesanverwaltungsrat die Genehmigung der Ablösevereinbarungen erteilt hat, kann ein Ablösebetrag von der Gemeinde an die jeweilige Kirchengemeinde geleistet werden. Insgesamt beläuft sich der Ablösebetrag für alle fünf Kirchengemeinden auf 15.949,75 €. Durch Zahlung dieser Einmalbeträge wird die jährliche Verpflichtung der Gemeinde, für die Mesnerbesoldung einen Anteil zu leisten, abgelöst.

Lohnsteuerprüfung

Am 08.05.2017 fand in den Räumen des Rathauses Bierlingen die Lohnsteuerprüfung der Gemeinde Starzach durch das Finanzamt Tübingen statt. Dem abschließenden Bescheid vom 22.05.2017 ist zu entnehmen, dass es keine Beanstandungen gegeben hat.

Vollverteilung Starzach-Bote

Der Vorsitzende führt aus, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger die kostenlose Vollverteilung des Starzach-Boten beanstandet haben. Sie haben sich dadurch belästigt gefühlt, weil sie das Amtsblatt grundsätzlich nicht beziehen wollen. Der Vorsitzende kann dies nicht nachvollziehen. Er habe die kostenlose Vollverteilung grundsätzlich befürwortet. Er habe die kostenlose Verteilung als positive Werbeaktion für die Gemeinde gesehen.

Neckartalradweg

Der Vorsitzende setzt das Gremium in Kenntnis, dass der Lückenschluss des Neckartalradwegs im Bereich „Gewerbegebiet Starzach“ voraussichtlich im Jahre 2019 vollzogen wird. Wahrscheinlich müsse die Gemeinde Starzach ca. 50 % der Ausführungskosten tragen. Eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung sollte im Haushaltsplan 2018 eingestellt werden. Die Planung des Vorhabens werde durch den Landkreis Tübingen voraussichtlich im Jahr 2018 fertiggestellt.

Außenanlagen Katholische Kirchengemeinde Wachendorf

Bürgermeister Noé setzt das Gremium in Kenntnis, dass das Areal rund um die Schlosskirche im Teilort Wachendorf saniert wird. Es gehe hierbei vor allem um die Zufahrtsbereiche, den Außenbereich der Kirche und die Parkplätze. Man habe sich mit der Katholischen Kirchengemeinde darüber verständigt, dass die Gemeinde einen Teil der Sanierungsmaßnahmen übernehmen wird. Da sich das genannte Gebiet im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ des Landessanierungsprogrammes Baden-Württemberg befindet, könnten Synergieeffekte genutzt werden. Außerdem hat die Gemeinde Starzach im Haushaltsplan 2017 hierfür anteilig Straßeninstandsetzungsmittel eingeplant.

Rechtsstreit Gemeinde Starzach / Familie Duffner

Am 26.06.2017 wird um 11.00 Uhr in Starzach ein Termin des Verwaltungsgerichtshofes stattfinden. Inhaltlich geht es um das Bebauungsplangebiet „Stock-Berg 2. Bauabschnitt“. Hierzu hat Herr Duffner Rechtsmittel eingelegt.

Jugendraum Wachendorf

Mittlerweile ist der Jugendraum Wachendorf durch die Reinigungskraft und Hausmeister der Gemeinde vollständig gereinigt worden. Einzelne mit Schimmel besetzte Stellen wurden mit einem speziellen Reinigungsmittel gereinigt.

Parkplätze Bahnhof Eyach

Der Landtagsabgeordnete für die FDP im Landkreis Freudenstadt, Herr Tim Kern hat die unzureichende Parkplatzausstattung am Bahnhof Eyach wieder ins Gespräch gebracht. Der Vorsitzende habe Kontakt mit Herrn Kern aufgenommen und werde ihn diesbezüglich unterstützen.

Baumaßnahme Gemeinde Eutingen i.G.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde Eutingen i.G. in der Stuttgarter Straße einen Ausbau vornehmen möchte. Die Gemeinde Starzach sei als Träger öffentlicher Belange bezüglich der Abgabe einer Stellungnahme zur Baumaßnahme angeschrieben worden. Die Gemeinde Starzach hat keine Einwendungen bzw. Anregungen abgegeben, da keine Auswirkungen für die Gemeinde Starzach ersichtlich sind.

Erdbewegungen Wachendorf

Der Vorsitzende verweist auf ein Flurstück im Gewann Kapellenäcker in Starzach-Wachendorf. Hier wurden außerhalb jeglichen Baugebietes auf einem Flurstück Erdarbeiten durchgeführt. Dies sei eine letzte Baumaßnahme im Rahmen der Flurneuordnung. Durch die Baumaßnahme soll das Problem behoben werden, dass von oben kommendes Wasser sich in einer Senke einstaut und nicht abfließen kann.

Geoinformationssystem

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sowohl für die Gemeinde Starzach als auch für den Abwasserzweckverband Börstingen einige Arbeiten an Ortskanälen noch nicht im Kanalkataster (Geoinformationssystem) digital eingepflegt wurden. Dies soll nun nachgeholt werden. Die Gemeinde Starzach müsse hierfür rund 6.000 € ausgeben. Diese Mittel sind jedoch im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt.

Eyachtalradweg

Der Vorsitzende setzt das Gremium darüber in Kenntnis, dass der Bau des Eyachtalradweges federführend durch die Stadt Horb a.N. erfolgen wird. Die Planung werde durch das Landratsamt Freudenstadt erarbeitet. Eine entsprechende Vereinbarung habe er unterzeichnet.

Illegale Einfriedungen

Bürgermeister Noé führt aus, dass die Gemeindeverwaltung vor Jahren darauf aufmerksam gemacht wurde, dass im rückwärtigen Bereich der südlich gelegenen Baugrundstücke in der Riedholzstraße im Teilort Wachendorf illegale Einfriedungen wie beispielsweise Zäune und Hecken entstanden sind. Damals wurde von der Baurechtsbehörde vorgegeben, dass diese illegalen Einfriedungen beseitigt werden müssen. Durch eine in der Zwischenzeit erlassene Abrundungssatzung für diesen Bereich können diese privaten Einfriedungen nun jedoch bestehen bleiben.

Anlegung Rasengräber

Über einen Bürgerscheck ist an den Vorsitzenden eine Anregung zur Wegeführung an den Rasengräbern auf dem Friedhof in Wachendorf herangetragen worden. Hierbei wird auf die Ausführung auf dem Friedhof in der Gemeinde Bodelshausen verwiesen. Es sollten auf dem Friedhof in Wachendorf ebenfalls solche Plattenwege zu den einzelnen Rasengräbern angelegt werden. Der Vorsitzende hat sich die Situation auf dem Friedhof in der Gemeinde Bodelshausen bereits vor längerer Zeit angeschaut. Die Anlage solcher Plattenwege sei auch eine Kostenfrage. Der Gemeinderat hatte sich vor Jahren gegen die Anlage solcher vollumfänglicher Plattenwege ausgesprochen. Das Gremium solle ihm Rückmeldung geben, ob man die Änderung der bisherigen Gestaltung der Wege zu den Rasengräbern auf allen Starzacher Friedhöfen angehen möchte oder nicht.

Mehrfachbeauftragung Hirtenbrünnele

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass ein Architekturbüro kurzfristig seine Teilnahme an der Mehrfachbeauftragung für die Gestaltung des Ortskernbereichs Hirtenbrünnele in Wachendorf abgesagt hat. Jedoch konnte ein Ersatzbüro gefunden werden.

Meisterschaft SV Felldorf

Der Vorsitzende hat im Namen der Gemeinde eine Spende an den SV Felldorf im Zusammenhang mit der errungenen Meisterschaft in der Kreisliga A übergeben.

Förderverein Kinderheim Malachowa in Tutajew/Russland e.V.

Der Förderverein setzt sich schon seit langen Jahren für Jugendaustausche zwischen Jugendlichen in Russland und Deutschland ein. Frau Betz-Haberstock, Vorsitzende des Vereins hat seit längerer Zeit mal wieder um eine Spende der Gemeinde Starzach gebeten. Für ihn sei der Jugendaustausch ein wichtiger Beitrag zur Verständigung deutscher und russischer Jugendlichen. Er werde deshalb eine Spende gewähren, zumal der Austausch vermehrt mit bürokratischen Hindernissen bezüglich der Einreise der Jugendlichen zu kämpfen hat.

Benefizkonzert Musikverein „Eintracht“ Bierlingen

Der Musikverein „Eintracht“ Bierlingen hat ein Benefizkonzert zugunsten der Berufsschule St. Josef VTC in Bomang`ombe, TZ am 14.05.2017 abgehalten. Hierfür werde der Vorsitzende eine Spende im Namen der Gemeinde übergeben.

Bauabnahme Neckarbrücke in Sulzau

Am 23.05.2017 erfolgte die offizielle Abnahme der Sanierungsmaßnahme an der Sulzauer Neckarbrücke. In diesem Zusammenhang wurden keine Beanstandungen festgehalten. Im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme wurden auch Angleichungsmaßnahmen an die bestehenden Straßen- und Gehwegsverläufe durchgeführt. In den nächsten Jahren müssen zwei weitere Gemeindebrücken saniert werden. Es handelt sich hierbei um die Eisenbahnbrücke im Teilort Sulzau und die Brücke „Alte Mühle“ im Eyachtal auf Markung Felldorf. Im Herbst dieses Jahres werde die Planung der Sanierungsmaßnahme „Eisenbahnbrücke“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung genommen.

„Die Kleine“

Der Vorsitzende verweist auf das Magazin „Die Kleine“, in welchem die Gemeinde Starzach wieder eine Werbeannonnce geschaltet hat.

Anfragen der Gemeinderäte

-/-

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich noch an.